Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 66	Stellungnahme-Nr. S0265/17	Datum 02.11.2017
zum/zur F0171/17 Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Assmann			
Bezeichnung Tactical Urbanism in Magdeburg			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 07.11.2017	

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen 1 bis 5 der Anfrage F0171/17 zusammenfassend beantworten.

1. *Was waren die Erfahrungen mit der Umsetzung in der Sternstraße?*
2. *Welche verkehrlichen Wirkungen haben sich ergeben und wie lässt sich daraus langfristig eine Verkehrsberuhigung im Bereich Hassel erzielen?*
3. *Wird die LH Magdeburg das Konzept des Tactical Urbanism weiter anwenden? Gab es neben dem Beispiel bereits weitere Anwendungen im Stadtgebiet?*
4. *Bei welchen Straßen im Stadtgebiet kann die LH Magdeburg sich vorstellen, Radwege, Geschwindigkeitsreduktionen und andere Maßnahmen testweise durchzuführen um Wirkung und Akzeptanz zu testen?*
5. *Kann die LH Magdeburg sich vorstellen die Instrumente des Tactical Urbanism bei der Neukonzeption der Goethestraße anzuwenden?*

Die in der Anfrage zugrunde gelegte Sperrung in der Sternstraße war eine Sperrung infolge einer Baumaßnahme.

Hier wurde es seitens der MVB GmbH & Co KG erforderlich, ein Kabel in der Seitenanlage der Straße auszuwechseln. Der auf dem Foto (Anlage zu F0174/14) abgebildete Bereich der Fahrbahn, zwischen dem Gehweg und der Bakenreihe (Zeichen 605 StVO), gehört zum Baustellenbereich.

„Taktischer Urbanismus ist ein Überbegriff, der eine Sammlung von kostengünstigen, vorübergehenden Änderungen der bebauten Umgebung, in der Regel in Städten, zur Verbesserung der lokalen Nachbarschaft und der städtischen Versammlungsorte beschreibt. Taktischer Urbanismus wird auch als Guerilla-Urbanismus, Pop-Up-Urbanismus, Stadtreparatur oder DIY-Urbanismus bezeichnet.“ (Taktischer Urbanismus, aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie)

Die Stadtverwaltung wird Tactical Urbanism nicht anwenden. Verkehrszeichen der StVO können ausschließlich von der unteren Straßenverkehrsbehörde nach eingehender Einzelfallprüfung auf der Grundlage des § 45 StVO angeordnet werden. Zum Teil im Sinne der Anfrage bietet § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO straßenverkehrsrechtliche Möglichkeiten der Erforschung oder Erprobung. Wie allgemein hat die Stadtverwaltung, hier die untere Straßenbehörde, sämtliche gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Dr. Scheidemann